

## Vereinbarung über die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

Zwischen der Schule:

**Grund- und Oberschule Blumberg, Schulstraße 10, 16356 Ahrensfelde OT Blumberg,  
Tel.: 033394 57999-0, E-Mail: schule-blumberg@schulen.kvbarnim.de**

und (nachstehend Praktikumsort genannt)

bitte hier Kontaktdaten eintragen / Stempel mit Adresse, Tel, E-Mail:

wird Folgendes vereinbart:

1. Der Praktikumsort erklärt sich bereit, gemeinsam mit der Schule ein Schülerbetriebspraktikum von 3 Wochen im Zeitraum vom 17.11.2025 bis 05.12.2025 für die **Schülerin / den Schüler**

\_\_\_\_\_ durchzuführen.  
(Name und Vorname der Schülerin / des Schülers)

2. Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über das Schülerbetriebspraktikum sowie der Rahmenlehrpläne.

3. Der Praktikumsort benennt für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums eine Mitarbeiterin/einen **Mitarbeiter als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:**

\_\_\_\_\_ (Name des Ansprechpartners)

\_\_\_\_\_ (Telefonnummer des Ansprechpartners)

Die Schule benennt für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums folgende **Lehrkraft als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:**

Katja Thorausch \_\_\_\_\_ Tel.: 033394 57999-0

\_\_\_\_\_ (Name der Lehrkraft, Telefonnummer)

Durch regelmäßige Absprachen der Genannten wird der wechselseitige Informationsfluss zwischen Praktikumsort und Schule sichergestellt.

4. Zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums wird folgende/r **Vertreterin/Betreuerin oder Vertreter/Betreuer des Praktikumsortes** mit der Wahrnehmung der **Aufsichtspflicht** beauftrag<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ (Name(n) der Vertreterin / des Vertreters bzw. der Betreuerin / des Betreuers am Praktikumsort)

\_\_\_\_\_ (Telefonnr. der Betreuerin / des Betreuers)

<sup>1</sup> Nur Ausfüllen bei der Übertragung der Aufsichtspflicht an den Praktikumsort gemäß Nummer 16 Absatz 2 der VV Berufs- und Studienorientierung

5. Die Schülerin / der Schüler wird in folgenden Bereichen (Haupttätigkeiten) eingesetzt:

.....  
.....  
.....  
.....

Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt [max. 6 Stunden Arbeitszeit und mind. 30min. Pause]. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt. Während des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.

Hinweise zum Schülerbetriebspraktikum des Landes Brandenburg (Auszug) VV BStO vom 08.11.2016)

**15 - Grundsätze des Schülerbetriebspraktikums**

(5) Durch das Schülerbetriebspraktikum wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums darf durch den Betrieb oder die Einrichtung nicht gewährt werden.

**26 - Jugendarbeitsschutz und Datenschutz**

(1) Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Praxislernens und des Schülerbetriebspraktikums sind gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Beschäftigungsverbot ausgenommen. Im Übrigen gelten für das Praxislernen und das Schülerbetriebspraktikum die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(2) Im Praxislernen und im Schülerbetriebspraktikum ist durch den Praxislernort oder Praktikumsort zu gewährleisten, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

**27 - Arbeitsschutzbestimmungen**

(1) Für die Dauer [...] des Schülerbetriebspraktikums [...] unterliegen die Schülerinnen und Schüler den für den jeweiligen Betrieb geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz.

(2) Den Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Rahmen ihrer Tätigkeit verboten.

**28 - Versicherungsschutz**

(1) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch-Gesetzliche Unfallversicherung während der Durchführung aller berufs- und studienorientierenden Maßnahmen [z.B. Schülerbetriebspraktikum], die als Schulveranstaltung durchgeführt werden, und auf dem Weg [Hin- und Rückweg]. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Schulträger gemäß § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Brandenburgisches Schulgesetz zu gewährleisten.

(3) Schadensfälle während oder in Folge berufs- und studienorientierender Maßnahmen [z.B. Schülerbetriebspraktikum] meldet die Schule unverzüglich dem Versicherungsträger, [der Unfallkasse Brandenburg].

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Leitung des Praktikumsortes / Stempel

.....  
Unterschrift Schulleitung / Stempel

